

Bekanntmachung ¹⁾

des endgültigen Wahlergebnisses

und des Namens der gewählten Bewerberin oder des gewählten Bewerbers

- der Wahl der Ober-Bürgermeisterin oder des Ober-Bürgermeisters
- der Stichwahl der Ober-Bürgermeisterin oder des Ober-Bürgermeisters
- der Wahl der Landrätin oder des Landrats
- der Stichwahl der Landrätin oder des Landrats

in der/dem Gemeinde/Stadt/Landkreis

am Datum

I. Der Wahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am Datum das endgültige Wahlergebnis der Direktwahl ermittelt und folgende Feststellungen getroffen:

1. Zahl der Wahlberechtigten
2. Zahl der Wählerinnen und Wähler
- 3.1 Zahl der gültigen Stimmen
- 3.2 ~~Bei der Teilnahme nur einer Person an der Wahl oder Stichwahl~~
- ~~Zahl der gültigen "Ja"-Stimmen~~
- ~~Zahl der gültigen "Nein"-Stimmen~~
4. Zahl der ungültigen Stimmen

Die Zahlen der für die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen verteilen sich wie folgt:

Lfd. Nr.	Familienname, Rufname ("Frau" oder "Herr")	Träger des Wahlvorschlags	Stimmen	%
1	Löhr, Britta, Frau	Löhr, Britta	1165	57
2	Boger, Till, Herr	Boger, Till	878	43
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				

Auf die Bewerberin oder den Bewerber

Familienname, Rufname

- sind mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen entfallen.
- ~~fiel das von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter gezogene Los (nur im Falle einer Stichwahl).~~

Sie oder er ist damit

zur ~~Ober-Bürgermeisterin oder zum Ober-Bürgermeister~~

zur ~~Landrätin oder zum Landrat~~

~~Gemeinde/Stadt/Landkreis~~

der/des Gemeinde Weinbach

gewählt.

II. Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl kann erheben:

- Jede Bewerberin oder jeder Bewerber, die oder der an der Wahl teilgenommen hat,
- Jede Bewerberin oder jeder Bewerber eines zurückgewiesenen Wahlvorschlags,
- Jede und jeder Wahlberechtigte des Wahlkreises, die oder der die Verletzung eigener Rechte geltend macht,
- Jede und jeder Wahlberechtigte, wenn sie oder ihn 1 % der Wahlberechtigten (mindestens 5 höchstens 100 Personen) unterstützen

Der Einspruch ist binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen von dem Tag der Bekanntmachung des Ergebnisses der oben angekündigten Stichwahl ab schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter einzureichen und innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen; nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

Weinbach, den 01.12.2020

Traut-Heil, Wahlleiterin